

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
fertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

N. 38.

Donnerstag, den 30. März

1893.

Stammholz-Auktion im Forstbezirke Eibenstock.

Im Sendel'schen Gasthose zu Schönheiderhammer sollen
Dienstag, den 11. April 1893,

von Vormittags 9 Uhr an

nachverzeichnete vollständig aufbereitete meist sichtige Stammhölzer versteigert werden:

1) Carlöfelder Forstrevier:

8000 Stück = 2150 fm. sicht. Stämme v. 10—19 cm Mittenstärke,	in den Abtheilungen 28 und 48 (starke Stämme) 2, 11, 13, 14, 31, 35, 42, 46 bis 49, 53 und 66 (schwache Stämme).
500 " = 350 " " " " 20—22 " "	
380 " = 420 " " " " 23—29 " "	
35 " = 80 " " " " 30 u. m. " "	

2) Schönheider Forstrevier:

1098 Stück weiche Stämme bis 15 cm Mittenstärke,	in den Schlägen der Abtheilungen 10, 51, 60 u. 67, letztere drei am Kuhberg.
657 " " " von 16—19 " " "	
115 " " " " 20—22 " " "	
31 " " " " 23—29 " " "	

3) Hundshübler Forstrevier:

2400 Stück weiche Stämme von 10—15 cm Mittenstärke,	in den Schlägen der Abtheilungen 7, 21, 42, 52, 53, 55, 60 und 65, sowie in den Durchforstungen Abtheilung 62 und 65.
1200 " " " " 16—19 " " "	
250 " " " " 20—22 " " "	
150 " " " " 23—29 " " "	

Hierauf kommen an demselben Tage folgende sichtige Verbstangen zur Versteigerung:

vom Carlöfelder Forstrevier:

830 Stück = 50 fm. sichtige Verbstangen von 10—15 cm Unterstärke, in den Abtheilungen 4, 31, 35 und 53.

Die Versteigerung erfolgt unter den bei den Einzelauctionen geltenden Bedingungen und zwar, soweit die bei dem königlichen Forstrentamt Eibenstock gestellten Kauttionen nicht ausreichen, nur gegen sofortige Bezahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises.

Erwerbung von Land und Leuten.

Vor sechs und sieben Jahren, bald nachdem das Reich Angra Pequena (Südwestafrika) in Besitz genommen hatte, las man von Zeit zu Zeit in den Blättern, daß im Stillen Ozean da und dort die deutsche Flagge aufgehißt und das betreffende Land, die und die Küste oder Insel in deutschen Besitz übergegangen sei. Man machte sich wenig Kopfzerbrechens wegen der heimischen Bevölkerung. Das waren ja Wilde und diese mußten ohne Weiteres die deutsche Oberhoheit anerkennen. Zwar thaten sie das nicht immer freiwillig, aber sie unterwarfen sich bald, wenn etwa eines oder das andere ihrer Dörfer durch die Brandgranaten unserer Kriegsschiffe in Flammen aufgegangen war.

Deutschland war in die Kolonialpolitik eingetreten und der deutsche Reichstag hatte bei den neuen Erwerbungen verfassungsmäßig nichts mitzureden. Nur wenn für die Kolonien Geld gebraucht wurde, dann begann das Recht des Reichstages, mitzurathen und mitzutheilen. Den Bogen der Kolonialbegeisterung stellten sich bald die Wellenbrecher tüchtiger Berechnung entgegen und seit dem Rücktritt des Fürsten Bismarck ist eine rückläufige Strömung eingetreten, die durch manche Waffenerfolge in West- und Ostafrika noch beschleunigt wurde. Hatte der Reichstag beim Erwerb von Land und Leuten nichts mitzureden, so fehlte ihm diese Berechtigung auch bei der Veräußerung von solchen und das hat sich zum ersten Male bei dem deutsch-englischen Abkommen über die Theilung der Westküste in Afrika fühlbar gemacht, auf Grund deren wir zwar Helgoland erhielten, dafür aber andererseits auf Witu und Sansibar verzichten mußten.

Ein kürzlich vom Abg. Frhr. v. Thüngen-Rosbach im Reichstage eingebrachter Antrag, wonach im Artikel 4 der Reichsverfassung weiter bestimmt werde, daß Verträge über Erwerbung oder Abtretung von Land und Leuten, desgleichen über Verwaltung und Ausbeutung von Kolonialbesitz der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen, hat den offenbaren Zweck, Abkommen, wie das mit England

unter dem 1. Juli 1890 getroffene bezüglich Afrikas, in Zukunft zu verbieten. Dieser Antrag soll eine Lücke der deutschen Reichsverfassung ausfüllen, enthält aber selbst eine bedenkliche Lücke, weil darin nach den Eingangsworten „Verträge über Erwerbung und Abtretung von Land und Leuten“ die Worte „an einen nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staat“ fehlen.

Von den angesehensten Staatsrechtslehrern (v. Rönne, Schödel u.) wird anerkannt, daß (jezt) ein Vertrag, wonach einer unserer deutschen Bundesstaaten sein Gebiet, sei es ganz, sei es theilweise, an einen anderen Bundesstaat abtreten will, keineswegs der Zustimmung der Reichsgewalt und insbesondere des Reichstages bedarf. Es könnte ja diese Frage vielleicht eines Tages praktische Bedeutung gewinnen, wenn der von der preussischen Krone mit Waldeck abgeschlossene Accessionsvertrag dahin abgeändert werden sollte, daß Waldeck in Preußen einverleibt würde. Käme es nun einmal zwischen zwei Bundesstaaten zu einer bloßen Personal-Union, so würde ja auch das Stimmrecht im Bundesrath keine Aenderung erleiden, wogegen bei einer Einverleibung allerdings die Frage aufgeworfen werden könnte, ob die Stimme, die der einverleibte Staat im Bundesrath führte, einfach wegfallen oder dem einverleibenden Staat zugewiesen werden solle.

Ganz anders stände dagegen die Sache, wenn deutsches Gebiet an einen auswärtigen Regenten übergehen oder der Regent eines deutschen Bundesstaats ein Regierungsrecht über ein fremdes Land erwerben würde, wodurch die ausschließliche Berücksichtigung deutscher Rechte und Interessen beeinträchtigt und ausländischen Einflüssen Thür und Thor geöffnet würde. So erklärte denn auch der Reichstags-Abgeordnete v. Carlowitz in der Sitzung vom 18. März 1867: „Nehmen wir z. B. den Fall an, daß es Oldenburg jemals einfallen könnte, zu Gunsten Russlands auf seine Regierungsrechte zu verzichten, so hätten wir sofort ein Rückstuck im Reste.“

Ähnlich lag die Sache in Sachsen-Roburg-Gotha, dessen Herzog Ernst kinderlos ist und infolgedessen einen englischen Prinzen, den Sohn des Herzogs von

Specielle Verzeichnisse sind bei der Auktion zu haben, oder vorher durch das königliche Forstrentamt Eibenstock zu beziehen.

Königl. Forstrevierverwaltungen
zu Carlöfeld, Oberförster Gehre. am 27. März 1893. Eibenstock.
„ Schönheide, „ Franke.
„ Hundshübel, „ Peger. Wolfram.

4. öffentl. Sitzung der Stadtverordneten
Donnerstag, den 30. März 1893, Abends 1/8 Uhr
im Rathhause.

Eibenstock, den 27. März 1893.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Wilh. Dörfel.

Tagesordnung:

- 1) Mittheilungen, Kirchenkastenbeiträge und Gerichtskosten für Besitzveränderungen im Crottensee betreffend.
- 2) Mittheilungen, Verordnungen der königlichen Brandversicherungskammer und des königlichen Ministeriums des Innern, die Beihilfe zur Durchführung des Bebauungsplanes im Crottensee betreffend.
- 3) Regulativ über die Erhebung von Straßen- und Schleusenbaubeiträgen im Crottensee.
- 4) Schlussabrechnung mit Herrn Geometer Schubert in Aue.
- 5) Entschädigungen an die noch nicht abgefundenen Brandalamitosen für Materialien, Keller- und Mauertheile.
- 6) Begutachtung des für den amts-hauptmannschaftlichen Bezirk Schwarzenberg aufgestellten Regulativs für den Brodverkauf.
- 7) Rathsvorlage, Errichtung eines Gesundheitsausschusses für die hiesige Stadt betreffend.
- 8) Umgearbeitetes Ortsstatut für hiesige Stadt.
- 9) Regulativ über die Erhebung der Besitzveränderungsabgaben.
- 10) Biersteuer-Vorlage.
- 11) Justification der Kassenrechnung für 1892.

Hierauf geheime Sitzung.

Erbinburg, zum präsumtiven Erben hat. Die Stimmung im Reiche war, trotzdem man die Erbrechte des Prinzen nicht anzweifelte, doch einer solchen Vererbung nicht günstig, weil der Prinz ein Fremder war. Jetzt ist derselbe als Offizier in ein Garde-Regiment eingetreten; er lebt sich damit in deutsche Verhältnisse ein und damit schwindet allgemach das Unbehagen, dereinst einen „Fremden“ auf einem deutschen Thron zu sehen.

Der Antrag Thüngen-Rosbach wird für die Zukunft das Deutschtum im Reiche sicherstellen. Halten doch angesehene Staatsrechtler es nach dem jetzigen Wortlaut der Verfassung für statthaft, daß selbst die an einem Bundesstaate haftenden Souveränitätsrechte an einen fremden, d. h. auswärtigen Monarchen abgetreten werden können. Hier würde also der Antrag des Freiherrn v. Thüngen-Rosbach, wenn er die oben angeführte Ergänzung erhielte, Abhilfe schaffen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Stimmung in Regierungskreisen gegenüber der ablehnenden Haltung der Militärkommission in der Frage der Militärvorlage klingt nach näheren Informationen nicht sehr zuversichtlich. Gewichtige Bedenken gegen die Opportunität einer Auflösung des Reichstages sind aufgetaucht, die freilich dadurch einigermaßen abgeschwächt werden, daß man in Regierungskreisen auch die Abneigung starker Parteien gegen einen neuen Wahlkampf klar erkennt. Auf diese Besorgnisse bauen gewisse Regierungskreise die Hoffnung auf, daß immerhin noch ein Modus der Verständigung gesucht und gefunden werden könnte. Vom Abgeordneten von Bennigsen scheint man ein weiteres Entgegenkommen nicht zu erwarten. Dagegen meint man, daß das Centrum den Anstoß zu Konzessionen geben müsse.

— Nach Mittheilungen, die in der Budgetkommission des preuß. Abgeordnetenhauses von den Vorlagen der Regierung gemacht wurden, geht das Bestreben der preuß. Staatsbahnverwaltung darauf hinaus,